

Änderung des Maßstabes für die Abrechnung der Niederschlagswassergebühren

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden des AV Köthen,

der AV Köthen war gesetzlich verpflichtet, seine Gebühren neu zu kalkulieren, da die bisherige Kalkulation nur bis 31.12.2019 galt. Dies ist inzwischen erfolgt, sodass die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 17.12.2020 eine entsprechende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen hat. Die geänderte Satzung (1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des AV Köthen vom 08.01.2019) finden Sie auf der Internetseite des Verbandes und in der Januar-Ausgabe der Amtsblätter im Verbandsgebiet.

Mit der Anpassung der Gebühren rückwirkend zum 01.01.2020 wurde auch der Abrechnungsmaßstab für die Niederschlagswassergebühr geändert. Statt nach der theoretisch eingeleiteten Niederschlagswassermenge wird künftig ausschließlich nach der an den Kanal angeschlossenen Grundstücksfläche abgerechnet. Dies soll im folgenden Rechenbeispiel verdeutlicht werden:

Beispiel	bis 31.12.2019			ab 01.01.2020	
versiegelte angeschlossene Grundstücksfläche	80 m ²	→	80 m ²	80 m ²	80 m ²
* Abflussbeiwert	1	hätte	1	1	1
* Niederschlagswassermenge (gem. DWD ¹⁾)	500 mm	nach neuem	---	---	---
= Menge	40 m ³	Maßstab	---	---	---
* Gebührensatz	1,26 €/m³	so ausgesehen:	0,63 €/m ²	0,45 €/m²	0,45 €/m²
= Gebühr	50,40 €	→	50,40 €	36,00 €	36,00 €

1) Deutscher Wetterdienst

Was ändert sich dadurch für Sie?

An der Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ändert sich durch die Maßstabsänderung nichts. Die Berechnung der Gebühr wurde mit der Maßstabsänderung jedoch verkürzt und somit vereinfacht, wie das o.g. Rechenbeispiel zeigt.

Ein Vorteil für Sie und gleichermaßen für den Verband ist eine Verstetigung der Gebührenhöhe. D.h., die jährliche Gebührenhöhe schwankt nicht mehr entsprechend der vom Deutschen Wetterdienst gemeldeten Niederschlagsmengen. Sofern sich an Ihrer an den Kanal angeschlossenen Grundstückfläche und den entsprechenden Abflussbeiwerten nichts ändert, erhalten Sie innerhalb eines Kalkulationszeitraumes jedes Jahr einen gleichen und damit planbaren Gebührenbescheid.

Ist eine Niederschlagswassergebühr unabhängig von der Niederschlagsmenge gerechtfertigt?

Dies ist gerechtfertigt, da die Kosten der Niederschlagswasserentsorgung des Verbandes im Wesentlichen vollkommen unabhängig von der tatsächlichen Niederschlagsmenge sind. Bei den Kosten des Verbandes handelt es sich fast ausschließlich um sogenannte Vorhalte- oder Fixkosten. Dies sind vor allem Kosten für die Abwasseranlagen (Zinsen und Abschreibungen z.B. für Niederschlagswasser-/Mischwasserkanäle, Sonderbauwerke, anteilig Kläranlage) und Technik (z.B. Fahrzeuge) sowie Personalkosten. Es kann auch vorkommen, dass wenig Niederschlag zu höheren Kosten führt, z.B. dann, wenn Kanäle mangels „natürlicher Spülung“ zusätzlich durch Mitarbeiter des Verbandes gespült werden müssen.